



I. Allgemeines

Das Bürgerfest dient der kulturellen und sozialen Förderung des innerstädtischen Lebens. Insbesondere sollen Vereinsinhalte und -aktivitäten öffentlich dargestellt werden. Das Bürgerfest findet immer am ersten (vollen) Wochenende im Juli statt. Den Auftakt des Bürgerfestes bildet der vorangehende Schwörtag.

II. Teilnahme

1. Die Teilnahme am Bürgerfest hat ausschließlich persönlich bzw. mit der Organisation (Verein, Firma, etc.), die aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Vereine und vereinsähnliche Gruppen sowie Firmen mit Sitz in Esslingen am Neckar. Eine Vertretung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen sind auswärtige Angebote und Attraktionen, die eine Bereicherung des Bürgerfestes darstellen und vom Kulturreferat entsprechend beauftragt und genehmigt werden.

2. Anträge auf Teilnahme am Bürgerfest können frühestens ab dem 01.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres gestellt werden. Bis zum 01.05. des jeweiligen Veranstaltungsjahres werden „traditionell“ belegte Standorte berücksichtigt und nach den organisatorischen Möglichkeiten gewährt. Da nach diesem Termin die endgültige Standplatzvergabe erfolgt, werden die Standorte anderweitig vergeben. Ansprüche und Rechte an öffentlichen Flächen bestehen nicht.

III. Platzzuweisungen / Standplätze

1. a) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz ist nicht möglich. Bisherige Belegungen werden jedoch nach den organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Grundsätzlich ist jeder Standort genehmigungspflichtig.

b) Einzelhändler im Bereich des Bürgerfestes können, nach Genehmigung durch das Kulturreferat, öffentliche Verkehrsflächen vor ihren Geschäften zum Verkauf ihres Warensortimentes nutzen.

c) Soweit öffentliche Verkehrsflächen – lt. Buchstabe b) – von den Firmen nicht genutzt werden, können diese (nach Genehmigung durch das Kulturreferat) Teilnehmern lt. Ziffer II. Nr.1 zur Verfügung gestellt werden. Das Kulturreferat empfiehlt den Nutzern, hierbei Einvernehmen mit den entsprechenden Gewerbetreibenden herzustellen. Haus- und Geschäftszugänge sind frei zu halten.

d) An Firmen und Privatpersonen (nach II. Nr.1) können Standorte nur nachgeordnet vergeben werden. Insbesondere bleiben Plätze den Vereinen vorbehalten.

e) Nicht genehmigte Standplätze sind auf Verlangen zu räumen.

2. Gestattung / Gaststättenrechtliche Genehmigung
Teilnehmer, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, benötigen eine gaststättenrechtliche Genehmigung des Ordnungs- und Standesamtes, die mit der Platzzuweisung beim Kulturreferat beantragt werden kann.

IV. Podiumsprogramm

Vereine, die beim Podiumsprogramm mitwirken, erhalten einen Zuschuss von € 110,- für eine halbe Stunde, € 210,- für eine Stunde und € 360,- ab zwei Stunden Programm. Das Kulturreferat behält sich die Programmauswahl vor. Auftritte beim Bürgerfest schließen, wegen des Charakters als gesamtstädtische Veranstaltung, eine Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien aus.

V. Veranstaltungsbereiche

1. Samstag: Bahnhofstraße, Agnesbrücke, Abt-Fulrad-Str., Roßmarkt, Innere Brücke, Pliensaustraße, Oberer und Unterer Metzgerbach, Ritterstraße, Küferstraße, Ottilienplatz, Marktplatz, Rathausplatz, Blarerplatz, Hafenmarkt, Kesselwasen, Maille

Sonntag: Ritterstraße, Küferstraße, Ottilienplatz, Agnesbrücke, Marktplatz, Rathausplatz, Blarerplatz, Hafenmarkt, Kesselwasen, Maille

2. Das Kulturreferat behält sich die thematische Neuausrichtung vor.

3. Kinderflohmarkt (Samstag): Archivstraße, Zehentgasse, Altes Rathaus (nicht Rathausplatz)

Der Verkauf beim Kinderflohmarkt darf nur durch Kinder erfolgen. Es dürfen lediglich gebrauchte und kinderspezifische Artikel verkauft werden. Der Verkauf von Neuwaren ist nicht gestattet.

VI. Speisen und Getränke

Die Bürgerfestteilnehmer sind verpflichtet, für die Ausgabe von Speisen und Getränken nur wiederverwertbares Geschirr, Besteck, Gläser oder Krüge zu benutzen. Um die Rückgabe zu gewährleisten, kann Pfand verlangt werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Dosen und anderem Einweggeschirr ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Teilnahmeausschluss im Folgejahr führen.

VII. Kostenübernahme

Die Stadt Esslingen am Neckar trägt die Kosten für folgende Leistungen:

Verkehrsrechtliche Anordnungen, Bereitstellung und Abbau von Verkehrszeichen, Wasserversorgung, Wasserverbrauch, Abwasser, Bereitstellung der Wasseranschlüsse, WC-Wagen und erweiterte Öffnungszeiten öffentlicher WC-Anlagen, Stromanschlüsse, Fahnen schmuck in der Innenstadt, Müllentsorgung.

Strom- und Wasseranschlüsse können nur, soweit möglich und verfügbar, bereitgestellt werden. Die Teilnehmer sorgen ab den Verteilern selbst für die Weiterleitung zu ihrem Standort.

VIII. Gebühren

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten für das Bürgerfest verlangt die Stadt Esslingen am Neckar von den Teilnehmern Gebühren. Darin ist auch die Müllentsorgungsumlage enthalten. Gebühren sind vor Beginn des Festes, bei Abholung der Genehmigung (spätestens eine Woche vor der Veranstaltung), in bar zu bezahlen und werden nicht zurückerstattet. Bei nicht rechtzeitiger Abholung können Standplätze anderweitig vergeben werden. Nicht abgeholte und bezahlte Platzzuweisungen können mit Verwaltungsgebühren (laut Verwaltungsgebührensatzung) belegt werden.

2. Für Einzelhändler (lt. Ziffer III. Nr.1b), die ihr Sortiment vor ihrem Ladengeschäft anbieten, entfällt die Gebühr. Im Bedarfsfall ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung (Gestattung) zu beantragen. Wird das Warensortiment erweitert, fällt eine Gebühr von € 30,- pro Platzzuweisung und Tag an.

3. a) Esslinger Vereine und vereinsähnliche Gruppen (lt. Vereinsförderrichtlinien) entrichten eine Gebühr von € 25,- pro Platzzuweisung und Tag. b) Für gewerbliche und private Teilnehmer aus dem Stadtgebiet fallen € 50,- pro Platzzuweisung und Tag an. Alle anderen gewerblichen oder privaten Teilnehmer (lt. Ziffer II. Nr.1) entrichten folgende Gebühren pro Platzzuweisung und Tag: c) Verkaufs-/Infostände, Dienstleister u.ä. € 80,- d) Schau- und Fahrgeschäfte u.ä. : € 120,-.

4. Um die Einhaltung der Platzzuweisung und Auflagen zu gewährleisten, kann eine Kautions von € 100,- bis € 1.500,- abverlangt werden. Die Kautions ist bei Abholung der Platzzuweisung in bar zu hinterlegen und wird, wenn keine Verstöße gegen die Auflagen vorliegen, frühestens eine Woche nach dem Bürgerfest wieder ausbezahlt. Die Kautions wird nicht auf Ordnungs- oder Strafgebühren, Schadensbehebungskosten o.ä. angerechnet.

5. Die Stadt Esslingen am Neckar behält sich vor, die Gebühren entsprechend der Gesamtkosten und der Haushaltslage, anzupassen.

IX. Die Richtlinien treten ab dem Bürgerfest 2007 in Kraft (Kulturausschuss vom 28.02.2007), die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2003 treten außer Kraft.